

## **SATZUNG**

### **über Auszeichnungen der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte vom 05.12.2002**

Die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO–, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GBl.S. 86) vom 27. Dezember 1999 (GVBl.S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl.S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl.S. 140) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde kann aufgrund des Art. 16 GO Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
- (4) Als sichtbares Zeichen erhält der Ehrenbürger eine goldene Anstecknadel mit dem Gemeindewappen.

### **§ 2**

#### **Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen**

- (1) Die Gemeinde kann Straßen, Wege und Plätze des Gemeindebereiches den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode des Namensträgers geschehen.

### **§ 3**

#### **Altbürgermeister, Ehrenbrief für ehemalige Gemeinderäte**

- (1) Die Gemeinde kann einem Bürgermeister bei oder nach seinem Ausscheiden aus dem Amte den Titel „Altbürgermeister“ verleihen. Der Titel kann nur einem ehemaligen Bürgermeister verliehen werden, wenn dieser mindestens 10 Jahre 1. Bürgermeister der Gemeinde war. Als sichtbares Zeichen erhält der Altbürgermeister eine goldene Anstecknadel mit dem Gemeindewappen.

- (2) Der Gemeinderat kann einem Gemeinderat bei oder nach seinem Ausscheiden den „kommunalen Ehrenbrief“ verleihen. Der kommunale Ehrenbrief kann nur einem Gemeinderat verliehen werden, der mindestens 10 Jahre dem Gemeinderat angehört hat. Als sichtbares Zeichen erhält der Inhaber des kommunalen Ehrenbriefes eine silberne Anstecknadel mit dem Gemeindewappen.

#### **§ 4 Bürgermedaille und Ehrenpreis**

Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

- a) die Bürgermedaille, die auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte mit der Inschrift „Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“ enthält. Verbunden damit ist als sichtbares Zeichen eine silberne Anstecknadel mit dem Gemeindewappen.
- b) einen Ehrenpreis.

#### **§ 5 Verleihungsgründe für die Bürgermedaille und den Ehrenpreis**

- (1) Die Bürgermedaille wird an Personen verliehen, die sich durch besondere, hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet nachhaltig um die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenpreis wird für besondere, überragende Leistungen auf den Gebieten Bildungswesen, Sport, Kunst, Kultur, Arbeitswelt und Soziales verliehen. Dieser Ehrenpreis kann auch an Personengruppen verliehen werden.

#### **§ 6 Verleihungsgrundsätze**

Für die Verleihung der Auszeichnung „Altbürgermeister“, die Verleihung des kommunalen Ehrenbriefes, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und des Ehrenpreises sind Dankurkunden auszufertigen und der zu ehrenden Person mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.

#### **§ 7 Zulässigkeit mehrerer Auszeichnungen**

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Bei der Verleihung von Auszeichnungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## **§ 8 Verleihungsmodus**

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und der Ehrenpreis gehen mit der Aus-händigung in das Eigentum der auszuzeichnenden Person über.
- (2) Das Eigentum am Ehrenbürgerbrief, der Bürgermedaille und des Ehrenpreises sind vererblich.
- (3) Die Erben sollen die Auszeichnung achten und verwahren, sie dürfen aber die Anstecknadel zur Bürgermedaille nicht selbst tragen.

## **§ 9 Ehrengäste**

Die Ehrenbürger, Altbürgermeister, Inhaber des kommunalen Ehrenbriefes und Inhaber der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

## **§ 10 Goldenes Buch, Ehrenbuch**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung des Ehrentitels „Altbürgermeister“, die Verleihung des kommunalen Ehrenbriefes sind in entsprechender Form im Goldenen Buch der Gemeinde einzutragen.
- (2) Die Gemeinde führt über die sonstigen verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

## **§ 11 Vorschlagsrecht, Verleihung, Bekanntmachung**

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Gemeinderatsfraktionen. Zusätzlich erhalten die Vorstände der örtlichen Vereine ein Vorschlagsrecht für die Verleihungen des Ehrenpreises. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Bericht in der örtlichen Tagespresse bekannt zu machen.

## **§ 12 Widerruf von Auszeichnungen**

- (1) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister, des kommunalen Ehrenbriefes und der Bürgermedaille bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Widerruf hat den Verlust des Ehrenbürgerrechtes nach dieser Satzung zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und die dazugehörigen Dankurkunden sind an die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte zurückzugeben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Oswald, 05.Dezember 2002

gez.

Meininger  
1. Bürgermeister